

Werbetätigkeit vor Rentenantragstellung Mitglied dieser Ersatzkasse hätten sein können.

Die gewählte Krankenkasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

(3) Wird das Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht ausgeübt, beginnt die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse mit Eintritt der Versicherungspflicht. Wird das Wahlrecht später ausgeübt, beginnt die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse mit Ablauf des auf die Ausübung des Wahlrechts folgenden übernächsten Monats.

§34

Wahlrechte für freiwillige Mitglieder

Freiwillige Mitglieder können die Mitgliedschaft wählen bei

1. der Krankenkasse, der sie angehören würden, wenn sie versicherungspflichtig wären,
2. der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse,
3. der Krankenkasse, bei der unmittelbar vor Beginn der freiwilligen Versicherung ein Versicherungsschutz als Familienangehöriger bestand oder
4. einer Ersatzkasse, wenn sie zu dem Mitgliederkreis gehören, den die gewählte Ersatzkasse auf nehmen darf; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die gewählte Krankenkasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

Dritter Titel

Mitgliedschaft, Meldungen

§35

Fortbestehen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bleibt bestehen

- a) beitragsfrei, soweit entsprechende Geldleistungen nach § 25 des Sozialversicherungsgesetzes oder vergleichbare Leistungen gewährt werden,
- b) beitragsfrei, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltzahlung fortbesteht, längstens jedoch für einen Monat, im Falle eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bis zu dessen Beendigung,
- c) beitragsfrei sind Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.

§36

Meldung an die Krankenkasse

(1) Für versicherungspflichtig Beschäftigte erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber.

(2) Für die in § 14 Buchstabe a des Sozialversicherungsgesetzes genannten Pflichtversicherten ist eine entsprechende Meldung durch die Hoch- und Fachschule abzugeben.

(3) Für die Rentner erfolgt die Meldung durch den Träger der Rentenversicherung.

(4) Für Bezieher von Leistungen: nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfolgt die Meldung durch das zuständige Arbeitsamt.

(5) Für die in § 10 Abs. 2 des Sozialversicherungsgesetzes genannten Jugendlichen und Behinderten erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung.

(6) Die übrigen Versicherten geben selbst auf Verlangen der Krankenkasse die erforderlichen Meldungen an ihre Krankenkasse.

(7) Näheres bestimmen die nach § 68 Abs. 2 des Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

Vierter Abschnitt

Verbände der Krankenkassen

§37

-V. Bildung und Vereinigung von Verbänden

(1) In jedem Land bilden die Ortskrankenkassen einen Landesverband der Ortskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen einen Landesverband der Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen einen Landesverband der Innungskrankenkassen. Die Landesverbände der Krankenkassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. § 3 gilt entsprechend. Besteht in einem Land nur eine Krankenkasse derselben Art, nimmt sie zugleich die Aufgaben eines Landesverbandes wahr. Sie hat insoweit die Rechtsstellung eines Landesverbandes. Bestehen in einem Land mehrere Krankenkassen derselben Art, können diese vereinbaren, daß eine von ihnen die Aufgaben eines Landesverbandes wahrnimmt; Satz 5 gilt.

(2) Die Landwirtschaftliche Krankenkasse und die Knappschaftliche Krankenkasse nehmen jeweils die Aufgaben eines Landesverbandes wahr.

(3) Die Angestellten-Ersatzkassen und die Arbeiter-Ersatzkassen können sich jeweils zu Verbänden zusammenschließen.

§38

Arbeitsgemeinschaften

Die Krankenkassen und ihre Verbände können insbesondere zur gegenseitigen Unterrichtung, Abstimmung, Koordinierung und Förderung der engen Zusammenarbeit im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden, auch über die Grenzen eines Landes hinweg.

■Fünfter Abschnitt

Funktionsnachfolge

Erster Titel

§39

Grundsätze

(1) Die Mittel für die Krankenversicherung werden durch Beiträge, die für jeden Kalendermonat am 5. des Folgemonats fällig sind, sowie durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Krankenkasse hat die Beitragssätze so festzusetzen, daß sie zusammen mit den sonstigen Einnahmen die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben decken. Reichen die Beitragseinnahmen der Krankenkasse sowie die Finanzausgleichsansprüche nach §§ 42 und 43 nicht aus, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, hat die Krankenkasse Anspruch auf finanzielle staatliche Hilfen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für das Kalenderjahr 1991 der nach § 36 Abs. 1 des Sozialversicherungsgesetzes festgesetzte Beitragssatz.

Zweiter Titel

f Finanzausgleiche

§40

Finanzausgleich in der Krankenversicherung der Rentner

(1) Leistungsaufwendungen für die versicherungspflichtigen Rentner und ihre versicherten Angehörigen werden gedeckt